

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	18.02.2013

#### **Gutachten zum Denkmalschutz auf dem Helios-Gelände**

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.01.2013  
zur Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 28.01.2013  
„Gutachten zum Denkmalschutz auf dem Helios-Gelände“

- 1.) Teilt die Denkmalbehörde der Stadt Köln die Auffassung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, dass der Erhalt der Gebäude des ehemaligen Helios-Werks „bedeutend für die Geschichte des Menschen“ ist? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen soll der Erhalt des Ensembles gesichert werden? Wenn nein, aus welchen Gründen ist die Denkmalbehörde der Stadt Köln anderer Auffassung als die obere Denkmalbehörde?
- 2.) Auch das so genannte „Werkskraftwerk“ auf dem Heliosgelände ist nach Meinung des LVR-Amtes für Denkmalpflege bedeutend für die Geschichte der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Das „Werkskraftwerk“ wird als erhaltenswerte Bausubstanz gem. § 25, Abs. 2 DSchG eingestuft. Teilt die Verwaltung diese Einschätzung, und wie soll ggf. der Erhalt des „Werkskraftwerks“ gesichert werden, wenn ein Abrissantrag gestellt wird?
- 3.) Plant die Verwaltung, das Gutachten in den Denkmalpflegeplan der Stadt Köln aufzunehmen?
- 4.) Wie wird die Verwaltung angesichts des Gutachtens bei den für 2013 angekündigten Abrissanträgen für einzelne Gebäude an der Heliosstraße entscheiden?
- 5.) Gibt es darüber hinausgehende Überlegungen der Stadt, wie die verbliebenen baulichen Zeugnisse der besonderen industrie- und wohnortgeschichtlichen Entwicklung Ehrenfelds als Ganzes geschützt werden können? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen? Wenn nein, warum nicht?

Stadtkonservator/in - Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege (nachfolgend 48 genannt) beantwortet die Fragen wie folgt:

- zu 1.) 48 teilt die Auffassung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (nachfolgend LVR-ADR genannt). Das ehemalige Helios-Verwaltungsgebäude (heute Ärztehaus) und die Rheinlandhalle mit Leuchtturm sind seit 1983 bzw. 1986 in die Denkmalliste der Stadt Köln eingetragen. Den Umfang der Denk-

mäler noch um die Einfriedungsmauer zwischen den beiden Gebäuden an der Heliosstraße zu erweitern, ist beabsichtigt. Mit der Grundstückseigentümerin besteht Einvernehmen, dass die Einfriedung im Wesentlichen erhalten wird.

zu 2.) 48 teilt die Auffassung des LVR-ADR, dass das ehemalige Werkskraftwerk (heute Verkaufshalle für italienische Lebensmittel) keine Baudenkmal-Qualität hat, sein Erhalt aber trotzdem wünschenswert wäre.

Ein Abbruchantrag lag 48 vor, es konnten aber - im Benehmen mit dem LVR-ADR - keine denkmalrechtlichen Einwände vorgebracht werden. Der Erhalt des Gebäudes kann mit dem Denkmalrecht nicht gesichert werden.

zu 3.) Es gibt für das Helios-Gelände keinen Denkmalpflegeplan. Gäbe es einen und das Gebäude wäre in ihm als „erhaltenswerte Bausubstanz“ aufgeführt, würde das an der Rechtslage nichts ändern. Der Abriss könnte mit dem Denkmalrecht nicht verhindert werden.

Die neuen Erkenntnisse des Gutachtens werden in die Denkmalbewertungstexte von Helios-Verwaltungsgebäude und Rheinlandhalle mit Leuchtturm aufgenommen.

zu 4.) 48 hat zum Abbruchantrag, der die Denkmäler und die o. g. Einfriedungsmauer nicht umfasst, gegenüber dem Bauaufsichtsamt im Benehmen mit dem LVR-ADR am 08.01.2013 folgende Stellungnahme abgegeben: „Gegen den Antrag werden keine denkmalpflegerischen Einwände vorgebracht.“

zu 5.) Seitens 48 gibt es keine darüber hinausgehenden Überlegungen. Alle bekannten Gebäude, die Baudenkmalqualität haben, sind in die Denkmalliste aufgenommen. Die Aufstellung eines Denkmalpflegeplans wäre aufwendig. Sein Nutzen wäre aber gering, es sei denn, es könnten in größerem Umfang öffentliche Mittel für die Baudenkmäler und für die erhaltenswerten Gebäude, die keine Baudenkmäler sind, bereitgestellt werden, was in absehbarer Zeit aber nicht zu erwarten ist.

Gez. Prof. Quander